



MONHEIM AM RHEIN

Handreichung für Kindertagespflegepersonen

Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen

Stadt Monheim am Rhein
Bereich Kinder, Jugend und Familie
Abteilung Frühkindliche Bildung
Fachberatung Kindertagespflege

Mo.Ki-Zentrum
Heinestraße 6
40789 Monheim am Rhein
kindertagespflege@monheim.de

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Einführung	3
1. Gesetzliche Grundlagen für die Großtagespflege	3
1.1 SGB VIII	3
1.2 Kinderbildungsgesetz des Landes (KiBiz NRW)	3
1.3 Satzung der Stadt Monheim am Rhein	3
2. Rahmenbedingungen und Anforderungen für die GTP	4
3. Räumlichkeiten	4
3.1 Flächenberechnung	4
3.2 Nutzungsänderung	5
3.3 Rettungswege	6
3.4 Sonstige brandschutztechnische Anforderungen	6
3.5 Raumkonzept	6
3.5.1 Schlaf- und Aufenthaltsbereich	7
3.5.2 Küche und Essbereich	7
3.5.3 Sanitärraum	8
3.5.4 Abstellraum oder -schränke für Reinigungsmittel	8
3.5.5 Flure und Garderoben	8
3.5.6 Büroarbeitsplatz	8
3.5.7 Außenspielfläche	8
3.6. Finanzielle Förderung	9
3.6.1 Zuschüsse der Stadt Monheim am Rhein für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	9
3.6.2 Zuschüsse des Landes	9
4. Abschließende Anmerkungen	9

Anhang



Einführung

Sehr geehrte Kindertagespflegepersonen,
sehr geehrte Interessierte,

diese Handreichung wendet sich an Kindertagespflegepersonen, die beabsichtigen, eine Großtagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen zu eröffnen. Als andere geeignete Räume werden alle Räume außerhalb der eigenen, privaten Wohnung bezeichnet – zum Beispiel eine angemietete Wohnung, ein Ladenlokal oder Räume in Kindertageseinrichtungen oder Familienzentren.

In einer Großtagespflege arbeiten mindestens zwei Kindertagespflegepersonen in einem Team, das gemeinsam bis zu neun Kinder betreut. Die Großtagespflege bietet viele Vorteile, sie stellt aber auch hohe Anforderungen an das betriebswirtschaftliche, organisatorische und pädagogische Können der Kindertagespflegeperson.

Daher sind vor der Gründung einer Großtagespflege viele Überlegungen nötig. Auf diesem Weg unterstützt Sie gern die Abteilung Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, der Stadt Monheim am Rhein. In dieser Handreichung finden Sie umfassende Informationen zu den Regelungen und Vorgaben, die für eine Großtagespflege gelten.

1. Gesetzliche Grundlagen für die Großtagespflege

Eine Reihe von Bundes- und Kommunalgesetzen sowie die Satzung der Stadt Monheim am Rhein bilden die Grundlagen für die Ausgestaltung der Großtagespflegestellen.

1.1 SGB VIII

Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die „Großtagespflege“ wird nicht explizit thematisiert, Näheres regelt das Landesrecht.

1.2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW)

Laut Kinderbildungsgesetz des Landes (KiBiz NRW) können in einer Großtagespflege bis zu neun Kinder gleichzeitig durch maximal drei Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

In Abgrenzung zur institutionellen Betreuung ist neben der Pflegeerlaubnis festgelegt, dass die einzelnen Tageskinder pädagogisch und vertraglich einer bestimmten Kindertagespflegeperson zugeordnet sind. Der familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Qualitätsstandard hat auch in der Großtagespflege Bestand, obwohl sie auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden kann. Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.

Weitere Regelungen sind mit der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Monheim am Rhein im Rahmen der Gesetzgebung abzusprechen.

Näheres regelt das KiBiz NRW unter § 22.



1.3 Satzung der Stadt Monheim am Rhein

Die Satzung der Stadt Monheim am Rhein gibt Auskunft über die Anforderungen für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. In der Regel handelt es sich hier um angemietete Räumlichkeiten, die Betreuung kann aber auch in separaten privaten Räumlichkeiten stattfinden.

2. Rahmenbedingungen und Anforderungen für die Großtagespflege

Neben der Pflegeerlaubnis sollten Kindertagespflegepersonen, die eine Tätigkeit in der Großtagespflege planen, über ein besonderes Maß an Selbstorganisation bei gleichzeitiger Teamfähigkeit verfügen. Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperationsbereitschaft sind Grundvoraussetzung für die Tätigkeit in der Großtagespflege.

Vor Beginn der Tätigkeit ist unbedingt das Gespräch mit der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Monheim am Rhein zu suchen, um die Rahmenbedingungen zu klären.

Im gemeinsamen Konzept werden die Schwerpunkte der einzelnen Kindertagespflegeperson ersichtlich.

Jede einzelne Kindertagespflegeperson einer Großtagespflege bedarf einer eigenen Pflegeerlaubnis. Der Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen ist vertraglich zu regeln und es ist eine gleichberechtigte Geschäftsbeziehung anzustreben. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder in einer Großtagespflege hängt von den räumlichen Gegebenheiten ab und ist auf maximal neun Kinder begrenzt.

Jede Kindertagespflegeperson schließt mit den entsprechenden Eltern eigene Betreuungsverträge und ist persönlich für die Betreuungsleistung verantwortlich. Sie ist verpflichtet, anwesend zu sein, wenn die ihr zugeordneten Kinder anwesend sind. Werden eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen regelmäßig mitbetreut, so sind diese in die Anzahl der gesamt betreuten Kinder mit einzurechnen.

3. Räumlichkeiten

In der Regel werden Räumlichkeiten angemietet und zur Großtagespflege umfunktioniert. Dabei kann es sich um einen Wohnungs- oder Gewerberaum, Räume innerhalb sozialer Einrichtungen oder auch um nicht privat genutztes Eigentum handeln.

Die Geeignetheit der Räume wird von der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Monheim am Rhein durch eine Begehung vor Ort überprüft. Darüber hinaus prüft das städtische Bauaufsichtsamt die Gegebenheiten in Verbindung mit dem Brandschutz und kann weitere Auflagen aussprechen, damit die Räume für den Betrieb einer Großtagespflege genutzt werden können.

3.1 Flächenberechnung

Für jedes Kind einer Kindertagespflegeperson müssen mindestens 5 Quadratmeter Aufenthalts- und Schlaffläche vorhanden sein. Diese Grundfläche muss aufgeteilt sein in einen Aufenthalts- und in einen Ruhebereich. Sowohl Aufenthalts- als auch Schlafraum müssen zwingend über zwei Rettungswege verfügen: Laut Brandschutzvorschrift muss neben der Tür zum Flur eine Terrassentür oder ein großes, bodentiefe Fenster vorhanden sein.

Die gesamten Räumlichkeiten sollten bei neun Kindern eine Mindestfläche von circa 90 Quadratmetern haben.



3.2 Nutzungsänderung

Wenn bei Kindertagespflege in Zusammenschlüssen vorzugsweise eine Kinderbetreuung außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegeperson stattfindet, handelt es sich baurechtlich nicht mehr um eine Wohnnutzung. Daher ist neben der „Pflegerlaubnis“ eine bauordnungsrechtliche Genehmigung notwendig. Beim Bauaufsichtsamt muss vor Beginn der Nutzung, beziehungsweise eventuellen Umbaumaßnahmen, ein Antrag auf Nutzungsänderung, beziehungsweise ein Antrag auf Baugenehmigung, schriftlich gemäß dem einfachen Genehmigungsverfahren gestellt werden. Die vermietenden Personen sind von Beginn an mit einzubeziehen.

Die Erteilung der Baugenehmigung ist an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden, daher sollten sich Kindertagespflegepersonen **vor** der Anmietung von Räumlichkeiten beim Bauaufsichtsamt sowie bei der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Monheim am Rhein beraten lassen.

Das Bauaufsichtsamt entscheidet darüber, ob die Räume aus baulicher Sicht sicher und für die Betreuung von Kleinkindern geeignet sind. Gegebenenfalls werden Umbaumaßnahmen verlangt, bevor die Genehmigung erteilt wird.

Eine Nutzungsänderung erfordert grundsätzlich ein förmliches Baugenehmigungsverfahren und damit eine Baugenehmigung, auch wenn keine Umbaumaßnahmen durchgeführt werden.

Für die Nutzungsänderung müssen Sie folgende Unterlagen einreichen:

- Formular „Einfaches Baugenehmigungsverfahren“
- Betriebsbeschreibung
- Flurkarte

Unter Einbeziehung eines Architekten ist weiterhin vorzulegen:

- Baubeschreibung
- Grundriss
- Stellplatznachweis

Vorab ist mit dem Bauaufsichtsamt zu klären, ob und wie viele Stellplätze für PKW vorzuhalten sind. Ein Fahrradständer ist für die Eltern bereitzustellen.

Zu empfehlen wäre zudem, eine Einverständniserklärung der Nachbarn einzuholen. Hier geben zum Beispiel alle angrenzenden Eigentümerinnen und Eigentümer im Haus ihre Zustimmung, dass sie mit der Großtagespflege einverstanden sind.

Von der Beantragung der Baugenehmigung oder Nutzungsänderung bis zum eigentlichen Betreuungsbeginn sollte ausreichend Zeit und liquide Mittel eingeplant werden, da mit unvorhergesehene Verzögerungen gerechnet werden muss.

3.3 Rettungswege

Nutzungseinheiten zur Kindertagespflege **in nicht als Wohnung ausgewiesenen angemieteten Räumen** müssen über zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege verfügen. Sofern ein separater Schlafräum eingerichtet wird, ist auch hier ein zweiter Rettungsweg zwingend erforderlich.

Das Gebäude muss den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Anforderungen der Bauordnung entsprechen. Ausgänge ins Freie müssen während der Betriebszeit jederzeit



ohne Hilfsmittel, zum Beispiel Schlüssel, zu öffnen sein. Türen mit Zweihandbedienung können zugelassen werden.

Wesentliche Rahmenbedingungen sind dem Merkblatt zur Großtagespflege der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu entnehmen.

3.4 Sonstige brandschutztechnische Anforderungen

Leuchtmittel wie Glühlampen oder Lichterketten dürfen keinen direkten Kontakt mit entflammaren Dekorstoffen oder anderen brennbaren Gegenständen haben.

Elektrische Türverriegelungen müssen nach dem Ruhestromprinzip geschaltet werden, so dass bei Stromausfall die Tür geöffnet werden kann. Hierzu ist auch parallel ein manueller Türöffner ausreichend.

Mindestens die Aufenthaltsräume, die dem Aufenthalt der Kinder im Rahmen der Kindertagespflege dienen, sind mit Rauchmeldern nach DIN EN 14604 und DIN EN 14676 auszustatten. Es gilt bei der Ausstattung mit Rauchmeldern die Grundregel, dass die problemlose Hörbarkeit des Rauchmelders in jedem Teil des genutzten Hauses oder der Wohnung gewährleistet sein muss. Größere Gebäude sind mit funkvernetzten Rauchmeldern auszustatten. Neben den Rauchmeldern sind Feuerlöscher und eine Löschdecke in der Großtagespflege vorzuhalten.

Hinweis: Nicht nur die Räumlichkeiten der Großtagespflege, sondern ebenfalls der Brandschutz, der durch die Großtagespflege genutzten Räume und Rettungswege des Hauses, wird überprüft. Dies kann unter Umständen zu zusätzlichen Kosten für die oder den Vermietende/-n führen.

3.5 Raumkonzept

Bei der Auswahl der Räume müssen folgende Faktoren beachtet werden:

- helle, freundliche Räumlichkeiten mit Tageslichtbeleuchtung und gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten – beides wird seitens des Baumamtes geprüft
- hygienisch einwandfreie Funktionsküche mit hellen glatten Oberflächen und Bodenbelag
- nach Möglichkeit ein Platz zum Abstellen der Kinderwagen
- angemessene Raumakustik

3.5.1 Schlaf- und Aufenthaltsbereich

Für jedes Kind muss eine eigene Schlafmöglichkeit vorhanden sein. Dafür eignet sich in erster Linie der Ruhebereich, der außerhalb der Ruhezeiten auch als Aufenthaltsbereich genutzt werden kann, zum Beispiel ein ruhiger Platz mit integrierter Kuschecke als Rückzugsort.

Ein Abdunkeln des Schlafbereiches durch ein Rolll, einen Vorhang oder Ähnliches sollte möglich sein.

Der Aufenthaltsbereich muss Möglichkeiten und Anregungen zur Bildung bieten. Auch müssen Bewegungsmöglichkeiten integriert werden, die bei schlechtem Wetter, beziehungsweise im Winter, genutzt werden können.

Die Ausstattung sollte dem Qualitätsstandard der familiennahen Betreuung entsprechen.



3.5.2 Küche und Essbereich

Der Küchenraum muss ausreichend groß sein. Die Kücheneinrichtung muss hygienisch sein und dem Bedarf entsprechen. Der Betrieb einer Großtagespflege gilt als Lebensmittelunternehmen und muss bezüglich der Küche erhöhte Anforderungen erfüllen. Das Gesundheitsamt, in Verbindung mit dem Amt für Verbraucherschutz, überprüft, ob die Ausstattung und Einrichtung der Küche hygienisch unbedenklich ist und kann gegebenenfalls Auflagen festlegen. Verlangt werden beispielsweise helle, glatte Oberflächen und Böden, die leicht zu reinigen sind. Außerdem ist darauf zu achten, dass Lebensmittel in einem anderen Becken als die Hände gewaschen werden. Hierzu werden zwei Waschbecken benötigt. Für Lebensmittel ist eine Lagermöglichkeit und Kühlvorrichtung erforderlich.

Mahlzeiten und Inhaltsstoffe sind regelmäßig zu dokumentieren. Die Küche kann in den Spiel- und Aufenthaltsbereich integriert sein. In diesem Fall wäre verstärkt auf die Sicherheit zu achten, wenn der Küchenbereich nicht durch eine Tür verschlossen werden kann.

Aus hygienischen Gründen darf die Küche keinen direkten Zugang zum Bad/Toilette haben.

Der Essbereich entspricht dem Platzbedarf, um gemeinsam mit neun Kindern dort essen zu können. Er ist ausgestattet mit kindgerechten Stühlen, gegebenenfalls Hochstühlen. Der Essplatz kann sich zusätzlich im Aufenthaltsraum, aber auch in einem eigenen separaten Raum oder in der Küche befinden.

Im Rahmen der Inbetriebnahme, und danach jährlich, muss eine Überprüfung des Trinkwassers stattfinden, welche von einem entsprechenden Labor durchgeführt wird. Eine Adressliste für den Kreis Mettmann ist bei der städtischen Fachberatung erhältlich. Die Ergebnisse der Wasserproben sind dem Gesundheitsamt vor Inbetriebnahme der Großtagespflege vorzulegen. Auch hierfür sind Zeit und finanzielle Mittel einzuplanen. Die Laborkosten können variieren und Termine auf sich warten lassen.

Bezüglich lebensmittelrechtlicher Belange ist im Rahmen der Nutzungsänderung eine Stellungnahme des Amtes für Verbraucherschutz einzuholen.

Über Einzelheiten der weiteren jährlichen Überprüfung informiert die zuständige Lebensmittelkontrollstelle.

3.5.3 Sanitärraum

Eigene sanitäre Anlagen müssen vorhanden sein. Hierzu zählen WC, Bade-/Duschkmöglichkeiten. Zudem muss eine ausreichende Reinigung der Hände nach jedem Toilettenbesuch gewährleistet sein. Das Handwaschbecken muss über Kalt- und Warmwasseranschlüsse verfügen. Es sind Flüssigseife und ein Einmalhandtuchspender oder alternativ ein Handtuch pro Kind zur Verfügung zu stellen. Es sollte bei der Anbringung auf genügend Abstand zwischen den Handtüchern geachtet werden.

Ein geeigneter Wickelplatz muss ebenfalls in den Betreuungsräumen integriert sein. Hier bietet es sich an, einen geschützten, ruhigen Bereich auszuwählen, in dem sich die Kinder sicher und geborgen fühlen. Ein Waschbecken in der Nähe eines separaten Wickelplatzes ist empfehlenswert, zudem ist ein Desinfektionsspender außerhalb der Reichweite der Kinder aufzustellen.



3.5.4 Abstellraum oder -schränke für Reinigungsmittel

Putz- und Reinigungsmittel sind in einem gesondert verschließbaren Abstellraum oder in gesondert abgeschlossenen Abstellschränken unterzubringen.

Lagermöglichkeiten für Gebrauchsutensilien sind ausreichend vorzuhalten.

Weiterhin sollte ein Schmutzwasserausgussbecken vorhanden sein.

3.5.5 Flure und Garderoben

Die Garderobe ist in unmittelbarer Nähe der Wohnungstür, nach Möglichkeit getrennt von den anderen Räumen, angebracht. Neben ausreichendem Platz zur Kleiderablage, Mützen- und Schuhablage soll auch Platz für Fächer für private Utensilien der Kinder vorhanden sein. Der Flurbereich muss zudem ausreichend Platz für Mehrlingswagen bieten, ohne den Fluchtweg im Notfall zu blockieren.

3.5.6 Büroarbeitsplatz

Die Kindertagespflegepersonen sollten, wenn möglich, innerhalb der Räumlichkeiten einen festen Arbeitsplatz mit Telefonanschluss haben. Die Großtagespflege muss während der Betreuungszeiten telefonisch, beziehungsweise über einen Anrufbeantworter, erreichbar sein.

3.5.7 Außenspielfläche

Garten, Terrasse, ein öffentlicher Spielplatz oder ein Park müssen gut und sicher fußläufig erreichbar sein.

3.6 Finanzielle Förderung

3.6.1 Zuschüsse der Stadt Monheim am Rhein für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Für die (Groß-)tagespflege in angemieteten Räumen kann ein Mietzuschuss von bis zu 110 Euro pro Kind und Monat beantragt werden. Der Mietvertrag ist vorzulegen.

Sofern die Großtagespflege innerhalb des eigenen Hauses in einer separaten, abgeschlossenen Wohneinheit stattfindet, richtet sich der Mietzuschuss nach den mutmaßlich entgangenen Mieteinnahmen gemäß Mietspiegel.

Der Mietzuschuss muss für jedes betreute Kind einzeln beantragt werden und wird frühestens ab Betreuungsbeginn und nach Eingang des Antrages gezahlt.

3.6.2 Zuschüsse des Landes

Investive Maßnahmen für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen werden gefördert, sofern sie der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Dazu gehören Neubau-, Aus- und Umbaumaßnahmen. Es gelten entsprechende Zweckbindungsfristen.



Anträge sind über den Bereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Monheim am Rhein beim Landschaftsverband Rheinland zu stellen. Dieser entscheidet über die Gewährung der Zuschüsse. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

4. Abschließende Anmerkungen

Der Zusammenschluss zur Großtagespflege, insbesondere in angemieteten Räumen, stellt die Kindertagespflegepersonen vor Herausforderungen, die die klassische Kindertagespflege nicht mit sich bringt.

Es ist empfehlenswert, wenn auch nicht vorausgesetzt, dass zumindest eine der beteiligten Personen bereits als selbständige Kindertagespflegeperson gearbeitet und Erfahrungen gesammelt hat.

Es ist dringend anzuraten, finanzielle Rahmenbedingungen und etwaige Änderungen wie zum Beispiel der vorzeitige Austritt einer Kindertagespflegeperson aus dem Verbund, schriftlich zu fixieren.



Anhang

Hilfreiche Adressen und Links

Adressen

**Bereich Kinder, Jugend und Familie
Abteilung Frühkindliche Bildung
Fachberatung Kindertagespflege**

Jasmin Becker
Telefon: +49 2173-9515167

Alexandra Classe
Telefon: +49 2173-9515169

Petra Kamnik
Telefon: +49 2173-9515163

Katharina Schulte
Telefon: +49 2173-9515165

Heinestraße 6
40789 Monheim am Rhein
E-Mail: kindertagespflege@monheim.de

**Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Abteilung Bauaufsicht und Denkmalpflege**

Daniel Janes
Telefon: +49 2173-951682
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
E-Mail: bauaufsicht@monheim.de

Kreisgesundheitsamt

Düsseldorfer Straße 47
40822 Mettmann
Telefon: +49 2104 99-2300
E-Mail: hygiene@kreis-mettmann.de



Weiterführende Links

Allgemeine Informationen:

- https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualitaetskatalog-grosstagespflege-nrw_korrektur-03.pdf

Bauantrag/Nutzungsänderung:

- https://www.monheim.de/service-verwaltung/was-erledige-ich-wo/dienstleistungen/dienstleistung/?tx_engpersons_service%5Bservice%5D=116&cHash=e1c719db79d85d56a5e1edbc3a0922e4

Hygiene:

- https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaus-hygiene/2b_kinder_jugendeinrichtungen_teil_b.pdf
- https://www.bvktp.de/media/bvktp_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf

Investitionskosten:

- https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/finanziellefrderungvo-ntagesbetreuung/ausbau_u6/inhaltsseite_48.jsp

Sicherheit:

- <https://das-sichere-haus.de/broschueren/sicher-gross-werden>
- <https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege.html>

